

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den
Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juni
1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 16 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums

Es wird empfohlen, dass die Studierenden sich sofort bei Beginn ihres Masterstudiums eine/n Betreuer/in und ein Thema für ihre Masterarbeit suchen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte individuell mit der/dem Betreuer/in unter Berücksichtigung des späteren Themas der Masterarbeit beraten werden. Die Lehrveranstaltungen sollten so auf die Semester 8 bis 10 verteilt werden, dass für die zum Thema notwendigen Untersuchungen und Entwicklungen und die rechtzeitige Erstellung der Masterarbeit genügend Zeit bleibt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 17 Studienfachberatung

(1) Das Institut für Informatik stellt allgemeine Studienfachberatungsinformationen in jeweils geeigneter Form bereit.

(2) Die Zuordnung der jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen zu den Themenkomplexen bzw. den Fächern erfolgt über die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik. Insbesondere wird dort festgelegt, welche Lehrveranstaltungen für die jeweiligen Studienabschnitte geeignet sind.

(3) Studierende, die planen, von diesen Empfehlungen in erheblichem Umfang abzuweichen, sollten eine persönliche Studienberatung zur Planung ihres Studiengangs bei der Studienfachberatung oder dem Lehrpersonal des Instituts für Informatik suchen.

§ 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im BA/MA-Studiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik erlassen:¹

Übersicht

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Graduierung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Studienausschuss
- § 5 Informatikfächer
- § 6 Anerkennung von Leistungen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Notenskala
- § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Bachelorstudiengang

- § 13 Belegungspunkte für das Bachelorstudium
- § 14 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

Teil 3 Masterstudiengang

- § 15 Belegungspunkte für das Masterstudium
- § 16 Leistungsumfang des Masterstudiums
- § 17 Masterarbeit

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Graduierung
- § 19 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Graduierung

(1) Ziel des Bachelorstudiums
Der Bachelor-Grad in Informatik (Bachelor of Science) stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Dieser Abschluss bereitet die Absolventen darauf vor, vielfältige Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Information in der Industrie oder im privaten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000

oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Mit der Graduierung am Ende des Masterstudiums in Informatik wird den Kandidatinnen/Kandidaten bescheinigt, dass sie zusätzliche und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Informatik besitzen, die es ihnen in besonderem Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis des Informatikers in Forschung und Entwicklung tätig zu werden, den jeweiligen Erkenntnisstand auf dem Gebiet der Informatik in die Praxis einzubringen, und dass sie durch eine wissenschaftliche Forschungsarbeit im Fach Informatik neue Ergebnisse zur wissenschaftlichen Erkenntnis im Fach Informatik beigetragen haben.

§ 2 Abschlussgrade

(1) Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“, abgekürzt als „BSc. bzw. MSc.“. Zur Differenzierung darf die/der Träger/in dem Grad den Zusatz „Universität Potsdam“ oder eine sinngemäße Abkürzung davon hinzufügen.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Die Dauer eines Betriebspraktikums und von gegebenenfalls erforderlichen Sprachkursen wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4 Studiausschuss

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Informatik wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Studiausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge bestellt, dem vier Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in angehören.

(2) Das studentische Mitglied muss in einem der Studiengänge der Informatik oder der Softwaresystemtechnik eingeschrieben sein. Alle übrigen Mitglieder müssen dem Institut für Informatik oder dem Hasso-Plattner-Institut angehören.

(3) Der Studiausschuss im Sinne dieser Ordnung kann mit dem Studiausschuss im Sinne der Graduierungsordnung für die Studiengänge in Softwaresystemtechnik und dem Prüfungsausschuss im Sinne der Diplomprüfungsordnung Informatik identisch sein.

(4) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen bestehenden Studiausschuss vor Ablauf der Amtszeit auflösen, muss dann aber gleichzeitig einen neuen bestellen.

(5) Der Studiausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen einen/e Vorsitzenden/e und seinen/ihren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Informatik angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen. Er ist insbesondere für die folgenden Punkte zuständig:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltung in Themenkomplexe oder Fächer und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte; Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.
6. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden und ihrer/seinen Stellvertreter/in übertragen.

§ 5 Informatikfächer

(1) Es werden die folgenden fünf Teilgebiete (Fächer) der Informatik unterschieden:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Angewandte Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik

Diese fünf Teilgebiete werden im Folgenden als „Informatikfächer“ bezeichnet. Diesen Informatikfächern werden Themenkomplexe nach Inhalt und Umfang zugeordnet. Die jeweils aktuellen Themenkomplexe werden in der Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik identifiziert; dort wird auch eine Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und von Themenkomplexen zu Fächern vorgenommen.

(2) Der Studiengang sieht frei wählbare Anteile vor, welche zur Vertiefung oder Verbreiterung der Kenntnisse in Informatik, zum Studium eines Nebenfaches oder zum Erwerb von Allgemeinkenntnissen genutzt werden können (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 2).

(3) Ein Nebenfach ist ein von der Informatik dem wissenschaftlichen Inhalt nach verschiedenes Fach. Als Nebenfach ist jedes an der Universität Potsdam oder benachbarten Universitäten vertretene Fach zugelassen. Die Nebenfachstudien folgen den Empfehlungen des jeweiligen Nebenfachträgers.

§ 6 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Informatik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Informatik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studienausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der anerkannten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird die abgebildete Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden sinngemäß umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Studienausschuss festgelegt.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als Betriebspraktikum anerkannt werden.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

1. Themenkomplex, in dem er erbracht wurde.
2. Benotung: (a) gemäß der Skala aus § 10, jedoch ohne die Werte 5,0 und F; (b) „unbenotet“.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte oder keine vergeben werden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden in der Regel einhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stoffdichte oder Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung erheblich vom Durchschnitt aller Lehrveranstaltungen in der Informatik abweichen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienausschuss.

(4) Als Themenkomplex eines Leistungspunkts gilt derjenige der Lehrveranstaltung, in der er erworben wurde.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess jeweils gezeigten Leistungen bestimmt.

§ 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung gehört ein Leistungserfassungsprozess. Dieser dient dazu, den Lehrkräften die Information zu liefern, die sie für die Entscheidung benötigen, ob sie den Studierenden die jeweiligen Leistungspunkte für die betroffene Lehrveranstaltung geben und welche Note sie in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbinden. Der Leistungsprozess besteht aus von den Lehrkräften festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Prüfungsgesprächen, Diskussionsbeiträgen usw.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorleistungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzei-

tig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation des Instituts für Informatik (z.B. durch Aushang oder im Internet) schriftlich bekannt. In der Regel soll diese Information bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Lehrveranstaltung vorliegen.

(4) Einsprüche gegen einen bekanntgegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Studienausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den Einspruch-Einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die Studiengänge Informatik angeboten werden, sondern die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegungspunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Bachelorstudienganges Informatik erhalten die Studierenden eine gewisse Anzahl von Belegungspunkten (vgl. §§ 13 und 17).

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung bekunden die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der vierten Woche vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegungspunkte – außer im Fall der Diplomarbeit – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Zieht der/die Student/in die Belegung fristgerecht zurück, so erhält er/sie die entsprechenden Belegungspunkte zurück.

(5) Studierende können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegungspunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle werden die Studierenden aus dem Studiengang dieser Ordnung exmatrikuliert.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegungspunkte, die zur Verfügung stehen durch den Studienausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 10 Notenskala

Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Student/in die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte im jeweiligen Studiengang erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen, für welche Belegungspunkte angerechnet wurden, unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Themenkomplexe bzw.

Fächer und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht in einem der Studiengänge Informatik an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Studiausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche alle Lehrveranstaltungen enthält, für welche dem Studierenden im jeweiligen Studiengang bislang Belegungspunkte angerechnet wurden, unter gleichzeitiger Angabe der erworbenen Leistungspunkte, des Themenkomplexes und ggf. der Benotungsinformation. Diese Bescheinigung wird von der/vom Vorsitzenden des Studiausschusses unterzeichnet.

(8) Das Zeugnis wird in Deutsch und Englisch ausgestellt. Die englische Version richtet sich nach den nordamerikanischen Gepflogenheiten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt ohne triftige Gründe versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbrechen, wird für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige

Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Teil 2 Bachelorstudiengang

§ 13 Belegungspunkte für das Bachelorstudium

Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Bachelorstudiums erhalten die Studierenden jeweils 240 Belegungspunkte.

§ 14 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

(1) Zur Erlangung des Bachelor-Grades sind 210 Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

1. Mindestens benotete 18 Leistungspunkte in Mathematik
2. Mindestens insgesamt 144 Leistungspunkte in Informatik, welche in der Regel folgendermaßen verteilt sein müssen:
 - Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte)
 - Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
 - Mathematik (18 Leistungspunkte)
 - Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte)
 - Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
 - Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte)
 - Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
 - Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)
 - Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte)

- Weitere mindestens benotete 15 Leistungspunkte in jedem von drei der fünf Informatikfächer.
 - Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 15 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg, u.a.
3. mindestens 48 weitere Leistungspunkte aus der Informatik oder anderen Studienfächern.

(2) In der Regel müssen mindestens 160 Leistungspunkte benotet sein.

Teil 3 Masterstudiengang

§ 15 Belegungspunkte für das Masterstudium

Mit dem Eintreten in das erste Fachsemester des Masterstudienganges erhalten die Studierenden jeweils 120 Belegungspunkte einschließlich der für die Masterarbeit erforderlichen Punkte. Zusätzlich erhalten sie maximal 40 Belegungspunkte für den Fall eines von der Zulassungskommission auferlegten Nachholstudiums.

§ 16 Leistungsumfang des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt drei Semester, falls kein Nachholstudium oder ein Nachholstudium mit weniger als 15 Belegungspunkten erforderlich ist.

(2) Zur Graduierung mit dem Master in Informatik sind die folgenden Kenntnisse bzw. Studienleistungen nachzuweisen:

- Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten.
- Studienleistungen in beliebigen Fächern im Umfang von mindestens neun Leistungspunkten.
- Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

(3) Zur Graduierung müssen von den 60 Leistungspunkten - außer der Masterarbeit - mindestens 50 benotet sein. Die Masterarbeit ist immer benotet.

§ 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit in Informatik zeigen die Studierenden ihre Fähigkeit zur Bearbeitung einer Fragestellung der Informatik mit bekannten Methoden. In der Regel wird eine Masterarbeit einen neuen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in der Informatik liefern.

(2) Masterarbeiten werden grundsätzlich von einer/einem Professor/in der Informatik oder einer/m für ein Gebiet der Informatik Habilitierten betreut. Eine Mitbetreuung durch andere Wissenschaftler/innen ist möglich.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten Fachsemesters vergeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann der Studiausschuss eine Verlängerung genehmigen.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Weitere Einzelheiten werden durch das Institut für Informatik geregelt.

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt, von denen eine/r die/der Betreuer/in ist. Bei einer Beurteilungsdifferenz von mehr als 1,0 entscheidet der Studiausschuss über das weitere Verfahren.

(6) Bei der Ablehnung einer Masterarbeit trifft der Studiausschuss Entscheidungen zu den folgenden Fragen:

- Mögliche Schritte im konkreten Falle, um einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen. Dabei kann der Ausschuss vorsehen, dass die Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist erneut eingereicht werden darf.
- Modifikationen des Verfahrens, sofern das angewandte Begutachtungsverfahren auf den konkreten Fall nicht anwendbar ist.

(7) Eine abgelehnte Masterarbeit kann nur einmal nach Überarbeitung neu eingereicht werden. Eine zweite Ablehnung gilt als endgültig. Bei endgültiger Ablehnung einer Masterarbeit werden dem Studenten 30 Belegungspunkte angerechnet.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungs-

punkte geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmung über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 19 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im BA/MA-Studiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.